



GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80

Telefon: 04275/7000 | Fax: 04275/7000-10 | UID Nr. ATU25682204

E-Mail: reichenau@ktn.gde.at | Homepage: www.reichenau.gv.at

Ebene Reichenau, 09.09.2025

Zahl: 900-1/2025

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 09.09.2025, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Erste Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung 95/2024, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 6.689.200,00
Aufwendungen:	€ 6.587.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 319.300,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 9.400,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 411.900,000

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 6.236.600,00
Auszahlungen:	€ 6.030.900,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 205.700,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt: 010 - Zentralamt

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 250.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10.09.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Karl Lessiak)